

Regierungsblatt.

IV. Stück. München Sonntag den 2. Februar 1817.

Verordnung.

(Die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staats betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns auf die wiederholten und dringenden Gesuche Unsers Staatsministers des Aeußern, des Innern und der Finanzen, Grafen von Montgelas, und bei den Angriffen auf seine Gesundheit eine Erleichterung in den Geschäften zu empfangen, endlich bewogen gesehen, diesem billigen Begehren in der Art zu willfahren, daß Wir denselben der ganzen Last, der ihm bisher anvertrauten Staatsämter, mit Belassung seines Ranges und eines jährlichen Gehaltes von Dreißig Tausend Gulden entheben, und Uns für außerordentliche Angelegenheiten jenen Beistand seines Rathes vorbehalten, welchen Wir Uns von seinen bewährten Staatskenntnissen und von seiner besondern Anhänglichkeit an Unsere Person versprechen dürfen.

Wir haben hierauf beschlossen, den obersten Stellen Unsers Staates die Bildung und Einrichtung zu geben, wie folgt:

I.

Die oberste vollziehende Stelle bildet das GesamtStaatsMinisterium.

Es wird in fünf für sich bestehende StaatsMinisterien abgetheilt, welche nach ihren Geschäftskreisen den Titel führen:

- 1) Ministerium des Hauses und des Aeußern.
- 2) Ministerium der Justiz.
- 3) Ministerium des Innern.
- 4) Ministerium der Finanzen.
- 5) Ministerium der Armee.

Ein jedes der fünf besondern StaatsMinisterien wird mit einem eigenen Minister besetzt.

II.

Die oberste berathende Stelle bildet ein StaatsRath.

Er wird in fünf Sektionen nach der Abtheilung des GesamtStaatsMinisteriums zerfallen; über die von den einzelnen StaatsMinisterien eingebrachten GesetzesEntwürfe aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung in kollegialer Form berathschlagen; in dem ihm zugewiesenen gemischten Rechts Gegenständen erkennen; und am Anfange des Verwaltungsjahres den GeneralFinanzEtat, am Ende desselben die Rechenschaft der Minister empfangen.

III.

Ein jedes der fünf besondern StaatsMinisterien besteht:

- 1) Aus dem Minister;
- 2) aus einem GeneralDirektor;

- 3) aus der erforderlichen Anzahl von MinisterialRäthen;
- 4) aus einem GeneralSekretär und der Kanzlei.

Dem GeneralDirektor liegt theils die Ersetzung, theils die Kontrollirung des Ministers ob.

IV.

Der StaatsRath besteht:

- 1) aus den Ministern und dem jeweiligen Feldmarschall mit dem Range der Minister,
- 2) aus den GeneralDirektoren der Ministerien,
- 3) aus den Staatsräthen der Sectionen,
- 4) aus einem GeneralSekretär.

Wenn ein Feldmarschall nicht besteht, tritt ein besonders ernannter aktiver General der Armee an dessen Stelle.

Wenn ein eigener Präsident des StaatsRaths, welcher sodann den Rang der Minister hat, nicht ernannt ist, liegen die Verrichtungen desselben dem ersten der oben genannten Minister ob.

Wir und der Kronprinz werden dem Staatsrathe beiwohnen, so oft Wir Uns durch die Wichtigkeit der Verhandlung dazu bestimmt sehen werden.

V.

Bei der alljährlichen Vorlage des GeneralFinanzStats im Staatsrathe soll jedes Ministerium seine eigene StatsSumme ausgeschieden erhalten, mit der doppelten Befugniß: hierauf bis zu deren Erfüllung selbst die Anweisungen zu geben, und über die Ersparnisse hieran zu den ihm einschlägigen Staatszwecken die Vorschläge zu entwerfen.

VI.

Das Königreich soll in acht Kreise mit Einschluß des Landes am Rhein, und mit Einverleibung der LocalKommissariate eingetheilt werden.

Einem jeden Kreise soll ein GeneralKommissär vorstehen, zugleich Präsident des Kreisrathes, welcher in zwei Kamern, die Kammer des Innern, und die Kammer der Finanzen sich abtheilen, und wovon jede einen Direktor mit der erforderlichen Anzahl von Kreisräthen erhalten, und in kollegialer Form über die dormalen den KreisKommissariaten und FinanzDirektionen anvertrauten Gegenstände berathen und beschließen soll.

Die Kontrollirung des GeneralKommissärs soll, nebender kollegialen Form theils durch die vollständigsten Jahresberichte, theils durch unangekündete Visitationen, wozu unständige Glieder aus der Mitte des Staatsraths auszusenden sind, hergestellt werden.

VII.

Für die oberste JustizPflege wird in jedem Kreise ein AppellationsGericht, und für das ganze Reich ein OberAppellationsgericht bestehen.

VIII.

Zur Begründung einer Repräsentation, welche das Vertrauen des Volkes und die Kraft der Regierung in sich zu vereinigen geeignet ist, soll alljährlich in den Kreisen ein Landrath zusammenberufen, und über die durch den Staatsrath ihm vorzuliegenden Gegenstände der Gesetzgebung und Belegung in seinem Gutachten vernommen werden.

IX.

Unser Staatsrath wird sich unverzüglich versammeln, um über die Ausscheidung und

Zutheilung des Geschäftskreises der Ministerien, und der ihnen einschlägigen Centralstellen sich gutachtlich zu vereinigen, damit hiernach mit Unserer Genehmigung die neu gebildeten obersten Staatsstellen ihren Geschäftsgang unverweilt und ungestört beginnen können.

X.

Wir bezeichnen als Geschäfte des ersten Ranges, welche von Unsern Ministerien vor Allem in sorgfältige Bearbeitung, und von Unserem Staatsrathe in reife Berathung genommen werden sollen:

1) Die Revision der Dienstes Instruktionen für den Staatsrath, die Staatsministerien und die General Kommissariate in den Kreisen;

2) die Revision der Verfassung des Reiches;

3) die Revision der Gesetzgebung;

4) die Revision des GesamtFinanzStats zum Behufe eines nachhaltigen Gleichgewichts zwischen dem StaatsEinkommen und dem StaatsAufwande;

5) die Mittel und Wege zur Erhaltung und Beförderung des Staatskredits;

6) die Mittel und Wege zu aller, mit den StaatsBedürfnissen vereinbarlichen Erleichterung der ackerbauenden und gewerbetreibenden Stände Unseres Volkes, und dergleichen vorzüglich zur Sicherung des Landes gegen die demselben aus Mangel und Theuerung des Getreides drohenden Uebel.

XI.

Wir begleiten diese Einsetzung mit nachstehender Ernennung:

A) StaatsMinisterium.

Wir bestätigen und ernennen, wie folgt:

A.

Im Ministerium des Hauses und des Aeußern:

1) Zum Minister: den wirklichen geheimen Rath Graf Alois von Rechberg;

2) zum GeneralDirektor: den Titular geheimen Rath von Ringel;

3) als GeneralSekretär: den bisherigen General Sekretär des Ministeriums Paul von Baumüller.

B.

Im Ministerium der Justiz:

1) Als Minister: den Grafen von Reigersberg;

2) zum GeneralDirektor: den wirklichen geheimen Rath von Eßner;

3) als GeneralSekretär: den bisherigen GeneralSekretär von Nemmer.

C.

Im Ministerium des Innern:

1) Zum Minister: den wirklichen geheimen Rath Grafen von Thürheim;

2) zum GeneralDirektor: den wirklichen geheimen Rath von Zentner;

3) als GeneralSekretär: den bisherigen GeneralSekretär Franz von Kobell.

D.

Im Ministerium der Finanzen:

1) Zum Minister: den bisherigen GeneralKommissär zu Würzburg Freiherrn von Lerchenfeld;

2) zum GeneralDirektor: den wirklichen geheimen Rath von Krenner;

3) zum GeneralSekretär: den bisherigen GeneralSekretär von Geiger.

E.

Im Ministerium der Armee:

1) Als Minister: den General der Artillerie Graf von Triva;

2) zum GeneralDirektor: den General-Major Freiherrn von Collonge;

3) als GeneralSekretär: den bisherigen GeneralSekretär von Maubach.

B) Staatsrath.

Wir bestätigen und ernennen, neben den Ministern, dem jeweiligen Feldmarschall oder dem besonders ernannten aktiven General der Armee, und den GeneralDirektoren, welche bereits zu ständigen Mitgliedern des Staatsraths erklärt sind, als Staatsräthe der Sektionen, wie folgt:

A) Für die Sektion des Aeußern:

- 1) Graf Alois von Rechberg;
- 2) geheimen Rath von Ringel.

B) Für die Sektion der Justiz:

- 1) geheimen Rath Graf von Preysing;
- 2) geheimen Rath von Effner.

C) Für die Sektion des Innern:

- 1) geheimen Rath Graf von Törring;
- 2) geheimen Rath von Zentner;
- 3) geheimen Rath Freiherr von Cetto;
- 4) geheimen Rath Freiherr von Aretin;
- 5) geheimen Rath Graf von Thürrheim.

D) Für die Sektion der Finanzen:

- 1) geheimen Rath Freiherr von Weiss;
- 2) geheimen Rath Graf von Tassis;
- 3) geheimen Rath von Krenner;
- 4) geheimen Rath Freiherr von Hartmann.

E) Für die Sektion der Armee:

- 1) geheimen Rath von Kraus;

F) Als GeneralSekretär den bisherigen GeneralSekretär des Staatsraths Egid von Kobell.

Wir behalten Uns vor, die zu Ergänzung des Staatsraths noch erforderlichen Stellen mit den von Uns gewählt werdenden Staatsdienern aus den Kreisen Unseres Reiches zu

besezen, und sie Unserem Staatsrathe bekannt zu machen.

C.

Gleichzeitig mit jenem Gutachten, welches der Staatsrath Uns über die Purifikation der vormaligen, und die Kompetenz der nunmehrigen Ministerien vorlegen wird, soll das Gutachten der Ministerien über die Besetzung ihrer Ministerialräthe, und über das Personal der RechnungsKommissariate, Registraturen und Kanzleien zur Vorlage gebracht werden.

XII.

Alle neu ernannten Glieder des Staatsministeriums und des Staatsraths, übernehmen die Berrichtungen ihrer Stellen provisorisch bis zum nächsten Verwaltungsjahre, und verbleiben bis dahin im Bezuge ihrer bisherigen Gehälter.

Wir behalten Uns vor, in der Zuversicht, daß ihre Dienste Unser besonderes Vertrauen rechtfertigen werden, sodann ihre definitive Bestätigung und Einsezung in das etatsmäßige Gehalt, welches das Ministerium der Finanzen bei der Vorlage des GeneralFinanz-Etats begutachten wird, folgen zu lassen.

XIII.

Allen denjenigen Dienern in den vormaligen Ministerien, welche bei der gegenwärtigen Ernennung eine bestimmte Anstellung nicht erhalten haben, ist eine ihrem bisherigen Dienstesgrade entsprechende Anstellung bei der Ausbildung theils der verbleibenden Centralstellen, theils der obersten Kreisstellen vorbehalten.

Wir lassen das gegenwärtige Einsezugs und Ernennungs-Dekret durch Unser Regierungsblatt zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 2. Februar 1817.

Max Joseph.